

FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung befürwortet in der  
53. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 11.05.2011  
beschlossen in der 74. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 18.05.2011  
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011  
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 842

**INHALT :**

§ 1	Geltungsbereich .....	844
§ 2	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen .....	844
§ 3	Hochschulgrad .....	844
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums .....	844
§ 5	Prüfungsausschuss .....	846
§ 6	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	847
§ 7	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen .....	847
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	849
§ 9	Wiederholung von Prüfungen.....	850
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	850
§ 11	Zulassung zur Bachelorarbeit .....	851
§ 12	Bachelorarbeit .....	852
§ 13	Bachelorprüfung .....	852
§ 14	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	853
§ 15	ECTS Grades .....	853
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	853
§ 17	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	854
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	854
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte .....	855
§ 20	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen .....	855
§ 21	Schutzvorschriften.....	856
§ 22	Übergangsbestimmungen .....	856
§ 23	In-Kraft-Treten.....	856
	<b>Anlagen .....</b>	<b>857</b>
	Anlage 1: Bachelorzeugnis.....	857
	a) Deutsche Version:.....	857
	b) Englische Version:.....	858
	Anlage 2: Transcript of Records.....	859
	Anlage 3: Diploma Supplement.....	860
	a) Englische Version:.....	860
	b) Deutsche Version:.....	860
	Anlage 4: Bachelorurkunde .....	861
	a) Deutsche Version:.....	861
	b) Englische Version:.....	862

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

## § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. <sup>2</sup>Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. <sup>3</sup>Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit, den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

## § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Cognitive Science verliehen.

## § 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiengangs Cognitive Science beträgt 180 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Bachelorarbeit und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 86 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 46 – 57 LP, eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP sowie einen profilbildenden Wahlpflichtbereich mit dem Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“ im Umfang von 22 – 33 LP. <sup>2</sup>Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

Pflichtbereich (86 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KOGW-PM-LOG	Logik	4	6	1	1	Keine
KOGW-PM-MAT	Mathematik	6	9	1	1 (3)	Keine
KOGW-PM-SD	Statistik und Datenanalyse	5	8	1	1 (3)	Keine
KOGW-PM-NW	Neurowissenschaft	4	8	2	1+2	Keine
KOGW-PM-CL	Computerlinguistik	4	8	1	2	Keine
KOGW-PM-KI	Künstliche Intelligenz	4	8	1	2	Dringend empfohlen: KOGW-PM-LOG
KOGW-PM-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition	4	10	1	2	Keine

KOGW-PM-INF	Informatik	6	9	1	3 (1)	Keine
KOGW-PM-NI	Neuroinformatik	6	12	1	3	Dringend empfohlen: KOGW-PM-MAT
KOGW-PM-KNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie	4	8	1	4 (2)	Empfohlen: KOGW-PM-SD
<b>Wahlpflichtbereich (46 – 57 LP)</b>						
Im Wahlpflichtbereich sind <b>fünf</b> der folgenden acht Module zu wählen.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KOGW-WPM-MAT	Mathematik	6	9	1	2.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-MAT
KOGW-WPM-INF	Informatik	6	9	1	2.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-INF
KOGW-WPM-NW	Neurowissenschaft	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-NBP
KOGW-WPM-CL	Computerlinguistik	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-CL
KOGW-WPM-KI	Künstliche Intelligenz	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-KI
KOGW-WPM-KNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie	4	8	1	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-KNP
KOGW-WPM-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition	4	8	2	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-PHIL
KOGW-WPM-NI	Neuroinformatik	6	12	1	4.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-NI
<b>Modulübergreifende mündliche Prüfung (3 LP)</b>						
<sup>1</sup> In <b>einem</b> der fünf Bereiche, zu denen die gewählten Wahlpflichtmodule gehören, ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP abzulegen, die auch Themen des entsprechenden Pflichtmoduls umfasst. <sup>2</sup> Auf Antrag der Studierenden darf in einem weiteren Bereich eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP abgelegt werden.						
<b>Profilbildender Wahlbereich (22 – 33 LP)</b>						
<sup>1</sup> Der profilbildende Wahlbereich umfasst 22 – 33 LP und enthält das integrative Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“ mit 3 LP. <sup>2</sup> Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. <sup>3</sup> Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorprogramms angerechnet werden, die nicht für den Wahlpflichtbereich verwendet werden. <sup>4</sup> Außerdem können Praktika und Tutorentätigkeiten angerechnet werden. <sup>5</sup> Ferner wird regelmäßig das Wahlmodul „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ im Umfang von 6 LP angeboten.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KOGW-WM-AWA	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	3	6	1	5.-6.	Keine

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester, einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Bestandteil des Bachelorstudiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften Fachsemester. <sup>2</sup>Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen im Ausland zu absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikumsstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters schwerpunktmäßig darin, Forschungsvorhaben in Unternehmen, Institutionen oder Universitäten kennenzulernen, zu deren Umsetzung insbesondere kognitionswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden erforderlich sind; diese Kenntnisse zielführend bei der Analyse von Problemen einzusetzen, mit geeigneten Methoden zu Lösungen beizutragen und diese sowohl vor Ort als auch nach Rückkehr an die Heimatuniversität zu präsentieren. <sup>2</sup>Ein Praktikum dient zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsumfeld sowie dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Ausland. <sup>3</sup>Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen sind, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikumsstätigkeit gestellt:  
 1. Dauer: drei vollständige Kalendermonate ohne Unterbrechung,  
 2. Arbeitsumfang: 30 Arbeitsstunden pro Woche.
- (5) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelorprüfung bestanden wird.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften kann die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. <sup>2</sup>In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. <sup>3</sup>Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>6</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
  - der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder die oder der Stellvertreter und
  - mindestens zwei Hochschullehrer
- anwesend sind.

- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>4</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

## § 6 Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfer bestellt werden. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfer bestellen. <sup>5</sup>Promovierte, nicht der Hochschullehrergruppe angehörende Mitglieder des Instituts können zu Prüfern bestellt werden, sofern diese Mitglieder durch ihre Lehrtätigkeit für das Fach oder Fachgebiet, in dem die Prüfung stattfinden soll, besonders ausgewiesen sind. <sup>6</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. <sup>3</sup>Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Bachelorarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. <sup>2</sup>Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
  - a) Hausarbeit (Absatz 2),
  - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
  - c) Referat (Absatz 4),
  - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
  - e) Klausur (Absatz 6),
  - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 7),

- g) Studienprojekt (Absatz 8),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
- i) Übungsleistung (Absatz 10).

<sup>2</sup>Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. <sup>4</sup>Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. <sup>5</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>6</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. <sup>3</sup>Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. <sup>4</sup>Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. <sup>5</sup>Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. <sup>5</sup>Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>8</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
  - A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt und beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (7) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). <sup>3</sup>Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>4</sup>Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

- (8) <sup>1</sup>In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. <sup>2</sup>Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. <sup>3</sup>Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. <sup>4</sup>Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (9) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (10) <sup>1</sup>Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. <sup>2</sup>Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (11) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Studienprojekten (Absatz 8), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 9) sowie Übungsleistungen (Absatz 10) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. <sup>2</sup>Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. <sup>3</sup>In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent
2	Very good
3	Quite good
4	Satisfactory
5	Fail

<sup>4</sup>Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>4</sup>Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut
Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

- (4) <sup>1</sup>Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. <sup>4</sup>Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. <sup>5</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene modulübergreifende mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden, bestandene Pflichtmodule können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. <sup>2</sup>Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. <sup>3</sup>Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. <sup>4</sup>Die Form der Wiederholungsprüfung ist rechtzeitig von den Prüfenden bekanntzugeben. <sup>5</sup>Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde. <sup>6</sup>Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine für diesen Studiengang relevante Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>2</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. <sup>3</sup>Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. <sup>4</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>5</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs verliert. <sup>6</sup>Schwerwiegende Fälle liegen vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 7, Absätze 2, 5, 8, 9 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

## § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis über die bestandenen Pflichtmodule sowie über drei bestandene Wahlpflichtmodule erbringt.
- (3) <sup>1</sup>Der Meldung zur Bachelorarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 4;
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
  3. Vorschläge für Prüfende.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
  3. die Bachelorprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

## § 12 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem aus dem Bereich der Cognitive Science selbständig zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von zwei Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 bewertet. <sup>2</sup>Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Ein nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts kann als Prüfer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Bachelorarbeit gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 10 Absatz 4 zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Abs. 1 bis 3 zu bewerten.

## § 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 4 aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer modulübergreifenden mündlichen Prüfung sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.

- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module und die modulübergreifende mündliche Prüfung bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
  - nicht mehr wiederholt und
  - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder die Bachelorarbeit
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
  - nicht mehr wiederholt werden kann.

## § 14 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen die ungerundeten Noten für die Bachelorarbeit und die fünf Bereiche ein, aus denen die Studierenden Wahlpflichtmodule einbringen. <sup>2</sup>Eine der Bereichsnoten ergibt sich aus dem Ergebnis der modulübergreifenden mündlichen Prüfung, die anderen vier modulübergreifenden Bereichsnoten errechnen sich aus den Noten der entsprechenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten. <sup>3</sup>Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der fünf Bereichsnoten und der Bachelorarbeit im Verhältnis 2:1.

## § 15 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

## § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. <sup>5</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>6</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>7</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>8</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 4 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 1) in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote, die Noten für die fünf Bereiche und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen sind. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records, Anlage 2) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. <sup>4</sup>Das Zeugnis enthält weiterhin die Regelstudienzeit, die tatsächliche Fachsemesterzahl sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Namen der beiden Prüfenden.
- (3) Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 4). <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Bachelorurkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lehreinheit Cognitive Science und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Humanwissenschaften versehen.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

## § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3. <sup>3</sup>Über die Entscheidung bescheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann zur Prüfung eines Widerspruchs eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>5</sup>Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

## § 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelorarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21 Schutzvorschriften

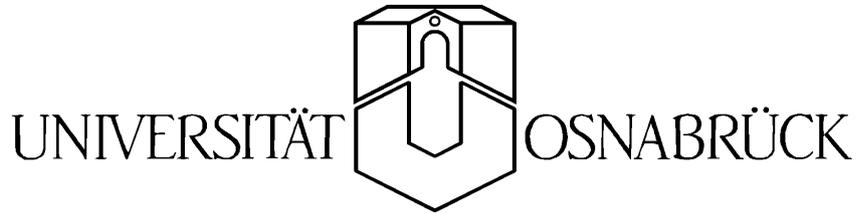
- (1) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 12 Absatz 5) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

## § 22 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science geprüft. <sup>2</sup>Auf Antrag können diese Studierenden auch nach der neuen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science geprüft werden.

## § 23 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück in der Fassung vom 22.02.2002 außer Kraft; § 22 bleibt unberührt.

**Anlagen****Anlage 1: Bachelorzeugnis****a) Deutsche Version:****Fachbereich Humanwissenschaften****BACHELORPRÜFUNG**

im Studiengang Cognitive Science

**PRÜFUNGSZEUGNIS****Markus Mustermann**

geboren am 10. September 1987 in Osnabrück  
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science (B.Sc.)  
 gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2009  
 bestanden.

<b>Bereiche:</b>	<b>Note:</b>	
Neurowissenschaft	gut	(1,8)
Künstliche Intelligenz	befriedigend	(2,6)
Informatik	befriedigend	(2,8)
Philosophie	sehr gut	(1,3)
Computerlinguistik	befriedigend	(2,8)

**Bachelorarbeit:** sehr gut (1,0)

Thema: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur xxx

Erstgutachter: Prof. Dr. YYY

Zweitgutachter: Prof. Dr. XXX

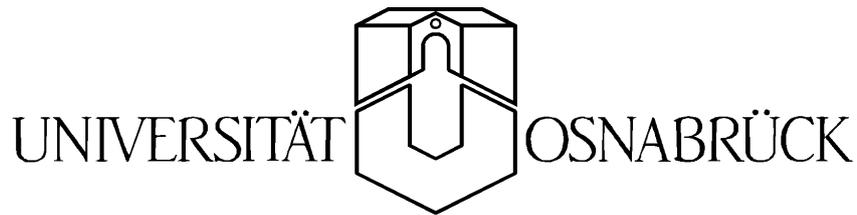
**Gesamtnote:** gut (1,8)

**Auslandsstudium:** University of South Florida, Tampa

Osnabrück, den 30. November 2009

(Siegel)

Prof. Dr.  
 (Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

**b) Englische Version:****Faculty of Human Sciences****Academic Record****Markus Mustermann**

born September 10, 1987 in Osnabrück  
has passed the Bachelor examinations in

**Cognitive Science (B.Sc.)**

on November 30, 2009.

**Subject areas:**

Neuroscience  
Artificial Intelligence  
Computer Science  
Philosophy of Mind and Cognition  
Computational Linguistics

**Grade:**

Very good (1,8)  
Quite good (2,6)  
Quite good (2,8)  
Excellent (1,3)  
Quite good (2,8)

**Bachelor Thesis:**

Excellent (1,0)

Title: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur xyz

First Referee: Prof. Dr. WWW

Second Referee: Prof. Dr. XXX

**Final grade:**

Good (1,8)

**Studies abroad**

University of South Florida, Tampa

Osnabrück, November 30, 2009

(Seal)

Prof. Dr.  
(Head of Examination Committee)

**Anlage 2: Transcript of Records**

Date and place of birth: Sept. 10, 1983 Osnabrueck		Sex: male				
Program of study: <b>Cognitive Science Bachelor of Science (H)</b>		(State: Nov 30, 2009)				
Module code	Title of the Module	Attempt #	Term	Local grade	ECTS credits	State

**Anlage 3: Diploma Supplement****a) Englische Version:**

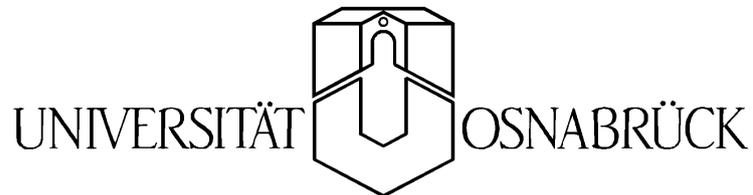
Siehe [http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS\\_Engl\\_Version\\_final\\_2008m\\_QR.pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_final_2008m_QR.pdf)

**b) Deutsche Version:**

Siehe [http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS\\_Deutsche\\_Version\\_final\\_2008m\\_QR.pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_final_2008m_QR.pdf)

**Anlage 4: Bachelorurkunde**

**a) Deutsche Version:**



**Fachbereich Humanwissenschaften**

**Bachelorurkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \*) .....

geb. am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft**

(abgekürzt : BSc in Kognitionswissenschaft)

nachdem sie / er \*) die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science am ..... mit Auszeichnung  
bestanden / bestanden \*) hat.

Siegel

Osnabrück, den .....

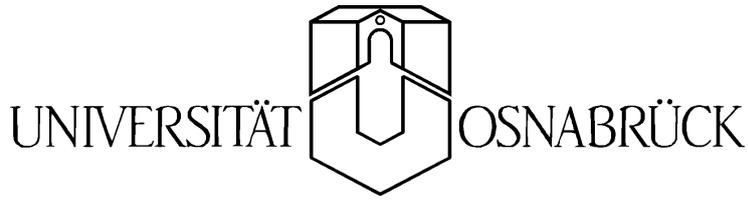
.....  
(Vorsitzende(r)\*) des Prüfungsausschusses)

.....  
(Dekanin/Dekan\*) )

---

\*) Zutreffendes einsetzen

**b) Englische Version:**



**Faculty of Human Sciences**

**Certificate**

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, the Faculty of Human Sciences,

Mrs . /Mr. \*) .....,

born ..... at .....,

is awarded the degree of a

**Bachelor of Science in Cognitive Science**

(abbr.: BSc in Cognitive Science)

after having passed/passed with distinction\*) the Bachelor examination in the Cognitive Science program on .....

Seal

Osnabrück, .....

.....  
(Chairman of the board of examiners)

.....  
(Dean)

---

\*) fill in as appropriate